

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen
im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Sigmaringen
(Allgemeine Vorschrift)**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Sigmaringen (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Sigmaringen (Allgemeine Vorschrift) vom 09.04.2018 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 wird der letzte Halbsatz („darüber hinaus sind solche für den Monat September ausgestellten Zeitkarten für Schüler auch im Vormonat August gültig.“) gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.